

Rassauischer Anzeiger.

Kreisblatt für den Landkreis Wiesbaden.

Wiesbadener Vorort-Anzeiger.

Preis: bei sämtlichen Postanstalten
1/2 Pfg. Bei freier Bestellung
kann tritt die Postgebühr hinzu.
Erscheint 3 mal wöchentlich
Montags, Donnerstags, Samstags.
Verw.: Guido Seidler in Biebrich.

Amtliches Befähigungsblatt für die Städte u. die Landgemeinden des Landkreises Wiesbaden.

Anzeigenpreis: f. d. 6 Spaltenen Colonne
jeile oder deren Raum 15 Pfg.
Redaktion und Expedition:
Biebrich a. Rh., Rathausstraße Nr. 16.
Telephon Nr. 41.
Rotations-Druck und Verlag der
Hofbuchdruckerei Guido Seidler, Biebrich.

Der Landkreis Wiesbaden umfaßt die Städte Biebrich und Hochheim und die Landgemeinden Auringen, Bierstadt, Brechenheim, Deikenheim, Diedenbergen, Dohheim, Eddersheim, Erbenheim, Glörsheim, Franzenstein, Georgenborn, Hefloch, Jallodt, Kloppenheim, Massenheim, Meidenbach, Naurod, Nordenstadt, Rambach, Schlerstein, Sonnenberg, Wallau, Weibach, Wicker, Wildschaffen.

Erstes Blatt. Samstag, den 3. März 1917. Postkassenkonto: Frankfurt (Main) Nr. 10114. 17. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

Nr. 3300/1. 17. 3. R. III a.
Bestandserhebung u. Beschlagnahme
Korholz, Korkabfällen und den daraus
hergestellten Halb- und Fertigfabrikaten.

Vom 1. März 1917.
Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich-kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass, soweit nicht nach den allgemeinen Gesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 557) in Verbindung mit den Ergänzungsbefehlen vom 9. Oktober 1915 und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645 und 718) und vom 14. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der Bekanntmachungen über Vorräte vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird, in dem Maße, in dem der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlagt werden.

§ 1.
Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.
Die in dieser Bekanntmachung genannten Gegenstände sind: Korkholz (Rinde des Korholzes), Zierkorholz und Korkabfälle, Korkschrot, Korkmehl sowie alle sonstigen bei der Korkverwertung sich ergebenden Korkrückstände, Korkspunden und Korkschneiben, Korkringe und Korkfendern, sowie alle sonstigen Korkfabrikate aus Kork (Korkwaren), soweit in ihnen der Kork in unverändertem Zustande enthalten und nicht mit anderen Stoffen fest verbunden ist (also z. B. nicht Korksteine, Korkleum, Korkpapier usw.).

§ 2.
Beschlagnahme.
Die in § 1 aufgeführten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.
§ 3.
Wirkung der Beschlagnahme.
Die Beschlagnahme hat die Wirkung, dass die Vornahme von Handlungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist, soweit diese Handlungen die Beschlagnahme verletzen, soweit aus dem Grunde der Beschlagnahme die Verwendung der im § 1 genannten Gegenstände zu ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft ausgeschlossen ist.

§ 4.
Verarbeitungs- und Verwendungserlaubnis.
Die Beschlagnahme ist die weitere Verarbeitung von Korkabfällen der im § 1 a und b aufgeführten Gegenstände, die Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marineverwaltung, die im Wege der Zwangsverwertung oder Verwertung erfolgen.
§ 5.
Veräußerungserlaubnis.
Die Beschlagnahme dürfen von den im § 1 c bis d aufgeführten Gegenständen monatlich bis zu 10 v. H. des bei Inkraftsetzung der Beschlagnahme vorhandenen Vorrats veräußert werden.

§ 6.
Veräußerungserlaubnis.
Wer vorsätzlich die Beschlagnahme der Gegenstände verletzen oder pflichtig zu behandeln, zu veräußern oder zu verhandeln, wird nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen bestraft.
Wer vorsätzlich die Beschlagnahme der Gegenstände verletzen oder pflichtig zu behandeln, zu veräußern oder zu verhandeln, wird nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen bestraft.

§ 7.
Veräußerungserlaubnis.
Wer vorsätzlich die Beschlagnahme der Gegenstände verletzen oder pflichtig zu behandeln, zu veräußern oder zu verhandeln, wird nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen bestraft.
Wer vorsätzlich die Beschlagnahme der Gegenstände verletzen oder pflichtig zu behandeln, zu veräußern oder zu verhandeln, wird nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen bestraft.

§ 6.
Meldepflicht, Meldestelle und Meldefrist.
Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände unterliegen einer Meldepflicht. Für die Meldepflicht ist der am 1. März 1917 tatsächlich vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen maßgebend.
Die Meldungen sind an die Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft, Berlin W 50, Rührbergerplatz 1, postfrei mit der Aufschrift „Bestandserhebung von Korholz usw.“ bis zum 10. März 1917 zu senden.

§ 7.
Meldepflichtige Personen usw.
Zur Meldung sind verpflichtet:
1. alle natürlichen und juristischen Personen, die Gegenstände der im § 2 bezeichneten Art in Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen,
2. landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden,
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 8.
Meldestelle.
Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldebüchern zu erfolgen, aus denen sich der Umfang der Meldungen im einzelnen ergibt. Die Fragen sind genau zu beantworten.
Die Anforderung der Meldebücher hat bei der Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft zu erfolgen, sie sind mit deutscher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Meldebücher darf zu anderen Mitteln als zur Anmeldeung der vorhandenen Bestände und Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden.
Von der erstatteten Meldung ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschlag, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Beschlagnahmepapieren zurückzubehalten.

§ 9.
Lagerbuch und Auskunfterteilung.
Jeder Meldepflichtige (§§ 6 und 7) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.
Beauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 10.
Ausnahmen.
Ausgenommen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind:
a) Vorräte an:
1. Korholz (Rinde des Korholzes), Zierkorholz und Korkabfällen unter 50 Kg.,
2. Korkschrot, Korkmehl sowie allen sonstigen bei der Korkverwertung sich ergebenden Korkrückstände unter 50 Kg.,
3. neuen Korkstopfen (Pfropfen), Korkspunden und Korkschneiben unter 25 Kg.,
4. neuen Korkringen und Korkfendern unter 25 Kg.,
5. allen übrigen nicht genannten Fabrikaten aus Kork, soweit in ihnen der Kork in unverändertem Zustande enthalten und nicht mit anderen Stoffen fest verbunden ist, und zwar neuen unter 25 Kg.,
b) alle Bestände an den im § 1 genannten Gegenständen, die sich im Besitz der Heeres- oder Marineverwaltung befinden.

§ 11.
Anfragen und Anträge.
Alle auf diese Bekanntmachung bezüglichen Anfragen und Anträge sind an das Preussische Kriegsministerium, Abteilung J. R., Wilhelmstraße 48, zu richten.

§ 12.
Inkrafttreten der Bekanntmachung.
Die Bekanntmachung tritt mit dem 1. März 1917 in Kraft.
Frankfurt a. M., Mainz, den 1. März 1917.
Stellvert. Generalkommando 18. Armee-corps.
Der Gouverneur der Festung Mainz:
von Büding,
General der Artillerie.

Nachtragsbekanntmachung
Nr. W. M. 1111/12. 16. R. R. II.
zu der Bekanntmachung Nr. W. M. 574. 16.
R. R. II., vom 31. Mai 1916, betreffend
Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen (Wolle, Baumwolle, Flachs, Ramie, Hanf, Jute, Seide) und daraus hergestellten Garnen u. Seilsäden.
Vom 1. März 1917.
Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Grund des Gesetzes über den Besetzungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund des Gesetzes über den Kriegs-

zustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 und der königlichen Verordnung vom 31. Juli 1914 den Uebergang der vollziehenden Gewalt betreffend — mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass jede Zuwiderhandlung, auch verspätete oder unvollständige Meldung nach der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Erweiterungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlagt werden.

Artikel I.
§ 2 Gruppe 3 A der Bekanntmachung W. M. 574. 16. R. R. II. vom 31. Mai 1916 erhält folgende Fassung:
„Bastfaserverstoffe getrocknet, geschwungen, gebrochen, gebleicht und als Werg oder als beschlagnahmter Abfall.“
In § 2 zu a) und b) fallen in Absatz 3 die Worte:
„und ungefeinertes Bastfaserstroh auf dem Felde“
und in Absatz 6 die Worte:
„und für Bastfaserstroh“
fort.

Artikel II.
§ 2 zu a) und b) Absatz 4 wird aufgehoben.
Artikel III.
§ 2 zu a) und b) Absatz 4 wird aufgehoben.
Artikel IV.
Alle auf § 2 Gruppe 4 bezüglichen Anordnungen der Bekanntmachung W. M. 574. 16. R. R. II., sind durch § 14 der Bekanntmachung Nr. W. M. 100/1. 17. R. R. II., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von rohen Seiden und Seidenstoffen aller Art aufgehoben.

Artikel V.
In § 2 zu a) und b), letzter Absatz, werden Ziffer 1 und 2 aufgehoben.
Es sind in Zukunft auch im Stuhl liegende Ketten, sowie der Schutz an Webstühlen für das im Webprozess befindliche Stuhl der im Stuhl liegenden Kette zu melden.

Artikel VI.
In § 2 zu a) und b), letzter Absatz, Ziffer 3 sowie in § 7, Absatz 3 sind die Worte:
„Nähkäden, Nähzwirne, Nähmaschinenzwirne und“
durch die Bekanntmachung W. M. 500/12. 16. R. R. II. aufgehoben.

Artikel VII.
Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 1917 in Kraft.
Frankfurt a. M./Mainz, den 1. März 1917.
Stellvert. Generalkommando 18. Armee-corps.
Der Gouverneur der Festung Mainz:
von Büding,
General der Artillerie.

Bekanntmachung

Nr. M. 1/1. 17. R. R. II.
betreff. Beschlagnahme, Bestandserhebung
und Enteignung sowie freiwillige Ablieferung
von Glocken aus Bronze.
Vom 1. März 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich-kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, dass, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über Beschlagnahme und Enteignung nach § 6*) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5***) der

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:
1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu übersenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder laßt oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pflichtig zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefegten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteile für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.
Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefegten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

